

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

085/2023

Kämmerei

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Schulausschuss	15.06.2023	Zur Kenntnis

TOP **Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter
(Ganztagsförderungsgesetz)**

Beschlussempfehlung

Keine Beschlussempfehlung – nur zur Kenntnisnahme

Begründung

Durch das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)) wird ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise ein bundesweiter Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in einer Tageseinrichtung eingeführt. Ab dem Jahr 2029 steht allen Kindern der ersten bis vierten Klasse eine Ganztagsbetreuung zu.

Es ist ein Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen (Montag bis Freitag) vorgesehen. Dabei wird die Unterrichtszeit sowie die Förderung in der Ganztagsgrundschule auf den Betreuungsumfang angerechnet. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können Länder eine Schließzeit bis maximal 4 Wochen regeln. Es besteht ein Rechtsanspruch, aber keine Verpflichtung, die Betreuungszeiten auch anzunehmen.

Der Rechtsanspruch wurde im Achten Sozialgesetzbuch (§ 24 (4) SGB VIII) geregelt und nicht im Schulgesetz. Demnach wären grundsätzlich der Landkreis als Träger der Kinder- und Jugendhilfe zuständig, soweit keine anderslautenden Vereinbarungen auf Landesebene existieren. Dies ist aber - zumindest bisher - nicht bekannt. Die Landkreise können den bestehenden Rechtsanspruch nach dem NKitaG durch Hortplätze oder durch Lösungen im Bereich der Schule nachkommen. Es wird hier eine Abstimmung zwischen den Grundschulen und den Tageseinrichtungen erforderlich sein. Der Landkreis Vechta hat daher in einem ersten Schritt die derzeitigen Strukturen und Nutzerzahlen bei den kreisangehörigen Gemeinden abgefragt.

Ob vor Ort tatsächlich mehr Schülerinnen und Schüler das Angebot nutzen, wenn es den Rechtsanspruch gibt, kann zurzeit nicht eingeschätzt werden. Auf jeden Fall muss das Angebot auf den Freitag ausgeweitet werden und auch die Betreuung in den Ferien müsste ausgeweitet werden.

Der Bund beteiligt sich an den Investitionskosten für den Ausbau der Ganztagsbetreuung mit insgesamt maximal 3,5 Milliarden EUR bei einer Förderquote von höchstens 70 %. Die Länder sollen sich mit 30 % am Gesamtvolumen beteiligen. Im Mai 2023 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mitgeteilt, dass die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Länder von allen Beteiligten unterzeichnet wurde.

Im Anschluss daran müssen jetzt die Länder entsprechende Förderrichtlinien bzw. Programme erstellen. In Niedersachsen wird lt. Aussage der Kultusministerin ein vereinfachtes und schlankes Zuwendungsverfahren angestrebt. Ein konkreter Zeitplan und Details zu Förderkonditionen sind allerdings noch nicht bekannt. Es wird signalisiert, dass ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen werden könnte, jedoch ist dies nur von einem geringen Wert, wenn keine verbindliche Entscheidung über die Förderziele getroffen ist.

An den Betriebskosten beteiligt sich der Bund ebenfalls. Hier ist vorgesehen, dass die Länderanteile an der Umsatzsteuer schrittweise von 2026 um zunächst 135 Mio. EUR bis auf 1,3 Mrd. EUR im Jahr 2030 erhöht werden. Ob und in welcher Höhe Mittel an die kommunale Ebene weitergegeben werden bzw. ob evtl. Landespersonal eingesetzt werden kann, ist bisher nicht geklärt.

Brockmann